

hören; desgleichen solle von Radolt geschehen, und dieser noch an seine Schwester und ihre Erben zwei Zehent zu Asparn und Groß-Enzersdorf abtreten. So lauteten die Bestimmungen dieses Spruches. Zwei Jahre darauf (1417) verzichtete Margaretha, zufriedengestellt, gegenüber Wilburg und Dorothea auf alle ferneren Ansprüche an die Capellensche Hinterlassenschaft<sup>1)</sup>.

Neben dieser Angelegenheit ging eine zweite her, welche ebenfalls die Capellensche Erbschaft berührte. Eberhard von Capellen war einst für Johann von Neuhaus zu Gunsten des alten Pilgrim von Buchheim Bürge geworden, und da der letztere zu Schaden gekommen war, so erhoben seine Söhne Pilgrim und Johann Ansprüche an das Capellensche Erbe und Heinrich von Liechtenstein und Georg von Dachsberg erklärten sich in Vertretung derselben zum Ersatze für pflichtig, wenn der von Neuhaus seiner Schuld nicht genüge<sup>2)</sup>. Die Neuhaus machten aber für sich selbst noch Ansprüche an die Erbschaft. Auch Johann der jüngere von Neuhaus war in erster Ehe mit einer Tochter Eberhards des Namens Agnes vermählt gewesen und machte noch nach ihrem Tode Forderungen auf das ihr vom Vater zugesagte Heirathsgut. Die Sache kam im Jahre 1417 durch einen Spruch des Burggrafen Johann von Maidburg Grafen zu Hardeck zum Austrag, der dahin lautete, daß Hartneid an Johann von Neuhaus eine Summe von 750 Pfund Wiener Pfennige in zwei Terminen zu zahlen habe<sup>3)</sup>. Auch Kaspar von Stahremberg erhielt ein Stück aus der Capellenschen Verlassenschaft. Im Jahre 1412 belehnte ihn die Herzogin Beatrix anstatt ihrer Brüder, der Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, denen das Lehen gehörte, mit dem Urfar zu Mautern, das Dorothea von Liechtenstein zu seinen Gunsten aufgesagt hatte<sup>4)</sup>. In demselben Jahre sehen wir Hartneid eine ihm durch die Erbschaft zugefal-

1) Liecht. Archiv M. 7.

2) Notizblatt 1853. 353 Nr. 27.

3) Liecht. Archiv F. 24.

4) Lichnowsky V. Regg. 1298.